

# Kommunalwahlen im Lande Hessen – 15.03.2026

## - Merkblatt der Stadt Steinbach (Taunus) -

### **Wahlberechtigung**

- 1.) **Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist,
- 2.) das achtzehnte **18 Lebensjahr** vollendet hat (**15.03.2008** oder früher geboren) und
- 3.) seit **mindestens sechs Wochen in der Gemeinde** seinen **Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt** (**mindestens seit dem 01. Februar 2026**) hat.

**Bei Inhabern von mehreren Wohnungen gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz;** welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

### **Wahlberechtigte Unionsbürger**

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) sind unter den **gleichen Bedingungen** wie Deutsche zu allen Kommunalwahlen wahlberechtigt; das heißt, sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

### **Änderungen nach dem Stichtag (nach dem 01.02.2026)**

Für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis ist der Stand des Melderegisters am Stichtag (= 42. Tag vor der Wahl) maßgebend.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich zwischen dem Stichtag (**01.02.2026**) und dem Beginn der Einsichtsfrist (**23.02.2026**) ergeben, werden im Grundsatz von Amts wegen berücksichtigt, wenn mit einem Umzug der Verlust des materiellen Wahlrechts verbunden ist.

In den Fällen, in denen der Umzug nicht den Verlust des materiellen Wahlrechts mit sich bringt, bleibt der Wahlberechtigte grundsätzlich in seinem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen. In das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde kann er nur auf Antrag eingetragen werden.

Danach ergeben sich für die Behandlung von Umzügen zwischen dem 41. und 21. Tag (**02.02.2026 – 22.02.2026**) vor der Wahl folgende Regeln:

1. Wahlberechtigte, **die aus Hessen weziehen**, verlieren ausnahmslos ihr materielles Wahlrecht. Die Zuzugsgemeinde, bei der sie sich anmelden, ist verpflichtet, die Wegzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens drei Werkstage nach der Anmeldung zu unterrichten. Letztere erhält dadurch unmittelbar Kenntnis von dem Vorgang und streicht den Betroffenen aus ihrem Wählerverzeichnis.

2. Wahlberechtigte, die **innerhalb Hessens** umziehen und dabei ihre Wohnung **in einen anderen Landkreis** verlegen, verlieren ihr materielles Wahlrecht ebenfalls vollständig. Sie sind daher aus ihrem bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen.
3. **Ein Umzug innerhalb des Wahlgebietes Landkreis** führt bei der **Kreiswahl** nicht von Amts wegen zu einer Aufnahme des Betroffenen in ein Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde. Er bleibt im Wählerverzeichnis seines alten Wahlbezirks in der Fortzugsgemeinde eingetragen, soweit (wie im Regelfall) sein materielles Wahlrecht für die Landratswahl unberührt geblieben ist. Ein Gemeindewechsel innerhalb des Landkreises führt bei der Kreiswahl nicht zum Verlust des Wahlrechts.

In das Wählerverzeichnis seines neuen Wohnorts wird der wahlberechtigte Umgezogene aber nur auf **Antrag** eingetragen. Der neue Gemeindevorstand unterrichtet hiervon unverzüglich den Gemeindevorstand der Fortzugsgemeinde, der den Wahlberechtigten aus dem bisherigen Wählerverzeichnis streicht. Der Antrag ist spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen (22.02.2026).

4. **Umzüge innerhalb der Gemeinde**, die zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist gemeldet werden, führen weder von Amts wegen noch auf Antrag zu einer Aufnahme in das neue Wählerverzeichnis.